Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 49-50 (1932)

Heft: 11

Rubrik: Bauchronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

arbeitet wird, dürfen organische Stoffe, wie Papier, Holz, Stroh, Kohlen, Gewebe usw. nicht vorhanden sein.

Bei allen Arbeiten mit Säure, besonders mit Salpetersäure, sollen zum Schutze der Augen stets Brillen getragen werden, ferner sind den mit Säure beschäftigten Arbeitern geeignete Gummihandschuhe zur Verfügung zu stellen.

Will man die Gegenstände in der Brenne mattieren, so muß man die Brenne erwärmen und die Stücke längere Zeit in der Brenne lassen. Eine weiweitere Mattbrenne erhält man nach folgendem Rezept:

300 Gewichtsteile Salpetersäure 36 Bé.
200 Gewichtsteile Schwefelsäure 66 Bé.
1-2 Gewichtsteile Kochsalz

werden gemischt; nach dem Erkalten wird zugesetzt: 1 Gewichtsteil Zinkvitriol in 5 Gewichtsteilen Wasser gelöst. Die Stücke werden in einer gewöhnlichen Vorbrenne gelb gebrannt, dann je nachdem gewünschten Matt kürzer oder länger in die Mattbrenne getaucht, um dann kurz durch die Glanzbrenne gezogen zu werden.

Die zum Beizen verwendete Säure soll den auf Eisen sitzenden Zunder, Glühspan oder Rost abbeizen und eine metallisch reine Oberfläche schaffen. Die Beizsäure löst zwar den Rost, Zunder usw. auf; da aber die zu entfernende Oxydschicht verschieden festsitzt und das Beizgut solange im Beizbad bleiben muß, bis die ganze Oxydschicht entfernt ist, so frißt die Säure an den schon abgebeizten Stellen weiter, indem sie dort das metallische Eisen auflöst. Dadurch wird die Oberfläche des Beizgutes angegriffen und zerfressan. Eine gründliche Abhilfe schafft hier eine Sparbeize, die nach einem patentierten Verfahren hergestellt wird (Dr. Vogel). Das Präparat ist eine braunschwarze, in Mineralsäuren lösliche Flüssigkeit von hohem spezifischem Gewicht, die in eisernen Fässern bezw. Blechkannen zum Versand kommt. Dieser Bleizusatz wird dem frisch angesetzten Bade in ganz geringen Mengen zugesetzt und verändert die chemische Natur der Beizsäure derart, daß nur die Eisenverbindungen (Zunder, Glühspan usw.) aufgelöst werden, während das metallische Eisen nicht angegriffen wird. Dadurch wird auch nur soviel Säure verbraucht, als dem zu entfernenden Zunder entspricht und gegenüber dem sonst üblichen Beizverfahren 30—50 % Säure erspart. Bei diesem Verfahren werden alle gesundheitsschädlichen Dämpfe und übelriechenden Gase vermieden.

Hiermit haben wir über dieses wichtige Kapitel einen kurzen Überblick gegeben.

Bauchronik.

Baupolizeiliche Bewilligungen der Stadt Zürich wurden am 10. Juni für folgende Bauprojekte, teilweise unter Bedingungen, erteilt:

Ohne Bedingungen:

1. O. Billian, Wohn- und Geschäftshaus Schaffhauserstraße/Hotzestr. 65, Abänderungspläne, Z. 6;
2. F. Gauger's Erben, inneren Umbau und Vergrößerung einer bestehenden Dachlukarne Neue Beckenhofstraße 47, Z. 6;
3. E. Wiesner, Dachum- und -aufbau Nordstr. 344, Abänderungspläne, Z. 6;

Mit Bedingungen:

4. Genossenschaft Löwenstraße 26, Erstellung von stehenden Fenstern in der Wirtschaftsküche Löwenstraße 26, Z. 1;
5. J. Haechler, Umbau mit Einrichtung eines alkoholfreien Restaurants Bahnhofstraße 52, Z. 1;
6. Immobiliengenossenschaft Doso, Umbau im 3. Stock Niederdorfstraße 21/Badergasse 9, Z. 1;
7. Immobiliengenossenschaft Paradeplatz 2, Umbau Paradeplatz 2/Tiefenhöfe 11, Z. 1;
8. Gebr. Käser, Unterteilung des Heizkellers und Erstellung eines Benzintankes im Hof Seidengasse 15, Z. 1;
9. Baugenossenschaft Mattenhof-Wollishofen, zwei dreifache Mehrfamilien- und Geschäftshäuser mit Autoremisen, Einfriedung und teilweise Abgrabung des Vorgartengebietes Seestraße 352 und 354/Renggersteig, teilweise Verweigerung, Z. 2;
10. A. Garoni, Umbau Dreikönigstraße 55, Z. 2;
11. Genossenschaft Sonnenhügel, Mehrfamilienhaus Mutschellenstraße 173, Abänderungspläne, Z. 2;
12. H. Reiff, Umbau Tödistraße 25, Z. 2;
13. H. Weber, Einfriedung und teilweise Auffüllung des Vorgartengebietes Nidelbadstraße 8 (abgeändertes Projekt), Z. 2;
14. E. Kellenberger Söhne, Einrichtung einer Autoremise in der Hofunterkellerung und Abänderungspläne für Mehrfamilienhäuser und Lagerhaus Hohlstraße 110, 114, 116, 118, 122/Brauerstraße 103, 105, 109, 111, 115, 119, 121 und 123, Z. 4;
15. Suter-Lehmann Sohn, Umbau im 3. Stock Badenerstraße 338, Z. 4;
16. W. Bollier, Hintergebäude mit Autoremisen Obstgartenstraße 26, Z. 6;
17. R. Boßhardt, Autoremisenanbau Rötelstr. 6, Z. 6;
18. Genossenschaft Hofgarten, Erweiterung des Heizraumes im Keller und Erstellung eines Öltankes Zeppelinstraße 31, Z. 6;
19. O. Sommerhalder, Aufbau mit Einrichtung von Arbeitsräumen Milchbuckstraße 15, Wiedererwägung, Z. 6;
20. Dr. H. von Albertini, Einfriedung bei Klusweg Nr. 24/Kapfstraße, Z. 7;
21. Baugenossenschaft Binzmühle, Autoremise, Stützmauer hinter dem Hause, Abgrabungen und Einfriedung, Abänderungspläne für Doppelmehrfamilienhaus Im Schilf 6, teiweise Verweigerung, Z. 7;
22. J. Köpfli, Einrichtung einer Autoremise und Abänderung der Einfriedung Eidmattstraße 32, Z. 7;
23. F. E. Siegrist, ein einfaches und ein Doppelmehrfamilienhaus, Werkstatt, Autoremise und Einfriedung mit teilweiser Offenhaltung des Vorgartengebietes Herzogstraße 1/Hinterbergstraße 28 (abgeändertes Projekt), teilweise Verweigerung, Z. 7;
24. Stadt Zürich, Försterhaus mit Schuppenanbau Dreiwiesenstraße 240, Z. 7;
25. E. Wunderli, Doppelmehrfamilienhäuser Hochstraße 6/Haldenbachstr. 44, Wiedererwägung, Z. 7.

Zum Bau von zwei Verwaltungsgebäuden in Zürich. Der Regierungsrat verlangt einen Kredit von 8,735,000 Fr. für den Bau von zwei Verwaltungsgebäuden auf dem Walcheareal beim Kaspar Escherhaus in Zürich. Die stets wachsende Verwaltung des Staates erfordere neue Amtslokalitäten, erklärt er in der Begründung des Begehrens. Mit dem Ankauf des Kaspar Escherhauses habe einstweilen der größten Raumnot abgeholfen werden können. Der größte Teil der Bureaus der Finanzdirektion aber hätten weiterhin in verschiedenen Gebäuden belassen werden müssen, und die Zersplitterung der Staatsverwaltung bestehe weiter, was für den inneren Verkehr und den Verkehr mit dem Publikum nachteilig sei. Man-

gels jeglicher Raumreserve habe sich in kürzester Zeit wieder Platzmangel geltend gemacht. Demzufolge seien die 4299,7 m² umfassenden Bauplätze zwischen Neumühlequai und Stampfenbachstraße um 1,518,107 Fr. erworben worden. Nach dem Gang der Verhältnisse im Wirtschaftsleben habe man schon seit einer Reihe von Jahren damit rechnen müssen, daß in absehbarer Zeit ein wesentlicher Stillstand der Bautätigkeit eintreten werde. Für diese Zeit nahm der Regierungsrat die Ausführung der in Frage stehenden Bauten in Aussicht, um damit zur Überbrückung verdienstloser Zeit beizutragen. Projektiert seien zwei Baublöcke als Bureauhäuser in Eisenbetonskelettbau. Die Bureauräume seien auf drei Vollgeschosse und ein zurückgesetztes oberstes Geschoß verteilt, zu denen im einen Block noch ein halbes Zwischengeschoß längs der Walchestraße komme. Die Räume stoßen alle an Mittelkorridore, die durch die Treppenhallen und ein einseitiges hochliegendes Fensterband genügend belichtet seien. Die Treppenhäuser würden mit Personen- und soweit nötig mit Warenaufzügen ausgestattet. Die beiden Gebäude bringen außer den Gängen, Vorplätzen, Treppen, Aufzügen und Aborten eine für Bureau- und Ladenräume, Magazine und Garagen nutzbare Bodenfläche von 18,581 Quadratmeter.

Neue Wohnkolonie auf dem Milchbuck. (Korr.) Die Genossenschaft Hofgarten hat sich die Aufgabe gestellt, die Umgebung des Milchbuckschulhauses einheitlich und großzügig zu überbauen. Bereits vor zwei Jahren sind in einer ersten Etappe zwischen Zeppelin- und Hofwiesenstraße 13 Mehrfamilien- und 6 Einfamilienhäuser erstellt worden. In einer zweiten Etappe hat nun die Genossenschaft das angrenzende Land bis zum Bucheggplatz überbaut. Entsprechend den Vorschriften für die Flachbauzone sind alle Häuser einstöckig gehalten, besitzen aber vollständig ausgebautes Dachgeschoß. Die Heizung wie die Warmwasserversorgung sind zentralisiert und an das Heizgebäude Ecke Biderstraße angeschlossen. Küchen und Waschküchen besitzen eine komplette elektrische Ausrüstung. Die Spültröge in den Waschküchen sind wie die Schüttsteine in den Küchen, aus Feuerton erstellt worden. Alle Wohnungen besitzen große Zimmer und Korridore, sowie Bad mit separatem Closet.

Die 17 neuen Doppelhäuser sind in 6 Gruppen der Hofwiesen- und Zeppelinstraße entlang angeordnet. Sie enthalten 102 Wohnungen, die auf 1. Oktober bezugsfertig werden. Zwischen den Häusergruppen liegen größere Grünflächen, Gärten und Spielplätze. Ferner wird für die Kolonie ein Kindergartenhaus erstellt. Die Bauleitung liegt wie bei der ersten Etappe in den Händen der Architekten Kündig & Oetiker, die Ausführung der Rohbauarbeiten erfolgt durch die Firma Eugen Scotoni A.-G. Oerlikon. Je nach dem Wohnungsbedarf gedenkt die Genossenschaft auch das Land westlich des Milchbuckschulhauses in ähnlicher Weise zu überbauen. Im Zusammenhang mit der Kolonie wird zurzeit die Zeppelinstraße um 240 Meter verlängert und vor dem Bucheggplatz in die Hofwiesenstraße eingeführt. -y-

Kirchenrenovation in Oberwinterthur. Die Kirchgemeindeversammlung von Oberwinterthur hat für eine Innenrestaurierung der Kirche einen Kredit von 147,000 Fr. bewilligt. Darin inbegriffen ist die Beseitigung der Empore, die Anschaffung einer neuen Orgel, sowie die Auffrischung der aus dem zehnten Jahrhundert stammenden künstlerisch überaus wertvollen Fresken im Mittelschiff der Kirche.

Um- und Ausbau der Kirchenorgel in Thalwil (Zürich). Die Kirchgemeinde beschloß den Um- und Ausbau der Kirchenorgel mit 25,000 Franken Kostenaufwand.

Kunsteisbahn und Wellenbad in Bern. Neiderfüllt haben die Berner Sportleute im letzten Winter ihre Blicke nach Zürich und Neuenburg gerichtet, wo eine Kunsteisbahn die Schlittschuhsportsaison bedeutend verlängerte und überhaupt vom Wetter unabhängig machte. Zum Dank für ihr geduldiges Warten geht nun noch ein lang und sehnsüchtig gehegter Wunsch in Erfüllung: die Kunsteisbahn soll verbunden werden mit einem Planschbecken und einem Wellenbad, und darob werden sich einmal alle Familienmütter freuen, die ihren Kleinen nun das Schwimmen in einem „ungefährlichen Wasser" beibringen können und auch alle Badefreunde, denen das kalte Aarewasser Gliederschmerzen bereitete.

Diese Kombination ist von den Architekten von Sinner und Beyeler laut „Bund" auf Grund ihrer Studien im Ausland als die beste Lösung betrachtet worden, die auch finanziell günstiger und dem allgemeinen Bedürfnis eher entspricht als eine Verbindung mit Tennisplätzen. Als Ort der neuen Sportanlage ist definitiv das Dählhölzli gewählt, da es die meisten Vorteile bietet: Nähe der Stadt und der Schulen, geeignete Wasserzufuhr, windgeschützte Lage. Die Kunsteisbahn hat einen Umfang von 4000 m²; im Sommer wird der Platz als Kinder- und Familienbad eingerichtet; die verschiebbare Tiefe beträgt 30 bis 50 cm, das Wasser wird auf durchschnittlich 20 Grad erwärmt. Daneben wird ein Tiefbassin erstellt in der Größe von 33⅓ auf 17 m, mit einer Springanlage und einer Wellenmaschine, so daß Bern wieder um eine Sensation reicher wird. Ein Sandplatz und eine Spielwiese ergänzen die Anlagen für den Sommersport. Möglicherweise wird auch eine Fahrschule für Faltbootfahrer eingerichtet, die dann im Wellenbad ihre Prüfung abzulegen hätten, bevor sie sich ruhigen Gewissens auf die Aare begeben könnten.

Man sieht die Möglichkeiten dieser neuen Sportanlage sind mannigfaltig, Bern wird künftig in der Lage sein, sich mit Erfolg um die Durchführung von bedeutenden Schwimmkonkurrenzen, Eishockeymatches und Eislaufkonkurrenzen zu bewerben, es wird Schwimm- und Eisfeste bei Tag und bei Nacht veranstalten können.

Die Hochbauten sind denn auch auf Großbetrieb eingestellt: die große Tribüne für die Eisbahn faßt 3000 bis 4000 Personen, für das Wellenbad 1000 Personen. Ausgedehnte Umkleideräume und Duschen sind vorgesehen und können noch erweitert werden; ein Restaurant mit etwa 200 Sitzgelegenheiten sorgt für die leiblichen Bedürfnisse der Sportler und die großen sonnenbeschienenen Terrassen erlauben den Zuschauern eine gute Sicht; zerstörte Frisuren werden von einem Coiffeur wieder hergestellt (für Damen und Herren) und in einem Laden sind Bade- und Wintersportartikel erhältlich.

Über die Finanzierung des Unternehmens referierte Direktor Schaffner. Die Baukosten stellen sich auf 1,200,000 Franken (darunter für Hochbauten Fr. 325,000, Rohplanierung Fr. 43,000, Eispiste mit Maschinen Fr. 355,000, Badebassin mit Wellenmaschine Fr. 162,000). Das Geld soll aufgebracht werden durch Fr. 700,000 in Aktien zu Fr. 500 und eine Hypothek von Fr. 500,000. Die Berechnungen, die sehr sorgfältig gemacht wurden und auf bescheidenen Eintrittspreisen basieren, ergeben dennoch einen jähr-

lichen Einnahmenüberschuß von Fr. 80,000. Die Zeichnung der Aktien wird in nächster Zeit beginnen und sobald sie durchgeführt ist, wird mit dem Bau angefangen; denn bereits am 1. November soll die Eröffnung der Kunsteisbahn stattfinden.

Bautätigkeit in Sarnen (Obwalden). Im Unterdorf entstand ein neues Haus des Sägers Roth aus Alpnach. Einen prächtigen Platz für seinen Neubau hat sich Zeugwart Kaiser im „Landenberg"-Heimwesen gesichert. Familie Landweibel Kathriner erbaut sich im Grundstück des roten Hauses ein idyllisches Heim, das Kolonialwarenhaus Etlin-Reinhard bekommt eine umfangreiche Anbaute, welcher der Umbau des Hauses folgen wird. Das Frauenkloster Sarnen vergrößert ebenfalls seine baulichen Anlagen ganz bedeutend, während Buchbindermeister A. von Ah im Bannerherr-Spichtig-Haus umfangreiche Arbeiten macht für die künftige Unterbringung der Gemeindekanzlei Sarnen. Die Neubaute des Schuhmachermeisters Odermatt an der Brünigstraße ist bereits unter Dach und schließt dort das Dorfbild vorteilhaft ab. Diese Bautätigkeit ist sehr zu begrüßen, sie beweist auch den strebsamen und soliden Sinn der einheimischen Geschäftswelt.

Turnhallenbau in Mellingen (Aargau). Die Gemeindeversammlung Mellingen beschloß einen Turnhallenbau mit 185,000 Fr. Kostenaufwand.

Baupolizei und billiges Bauen.

(Vorschlag für einen Meinungsaustausch.)

(Korr.) In einer Zeit, wo alles nach Abbau ruft, hat man schon Stimmen gehört, die ein Entgegenkommen der Baupolizei wünschen. Hiebei hat man zwei grundsätzlich verschiedene Hauptgebiete zu unterscheiden: Ermäßigung der Anforderungen baupolizeilicher, also baugesetzlicher Natur und Ermäßigungen der Baupolizeigebühren. Beides kann mit anderem dazu beitragen, die Baukosten zu ermäßigen.

I.

Wir wollen vorausnehmen, daß im allgemeinen, vielleicht einige größere Städte (wie z. B. Zürich) ausgenommen, die Baupolizeigebühren sich in sehr bescheidener Höhe bewegen. Wir kennen eine ganze Anzahl mittlerer Gemeinden, bei denen für einen mehrstöckigen Neubau sämtliche baupolizeilichen Gebühren zusammen höchstens 40 Franken ausmachen, d. h. unter 1 ‰ des Erstellungswertes. Von einem „Abbau" nach dieser Richtung ist demnach nichts zu erwarten.

Anders steht es mit den Gebühren für Kanalanschluß. Diese sind in der Regel durch Vorschriften oder jahrzehntelange Übung festgelegt. Sofern nicht bei der Erstellung der Hauptdole durch sogenannte Anlieger- oder Perimeter-Beiträge bezahlt wurden, wäre es gegenüber den anderen, die solche Auflagen begleichen mußten, eine recht ungleiche Behandlung, wenn spätere Anschlüsse geringer belastet würden als diejenigen Liegenschaften, die meist schon auf irgend eine Art das Abwasser ableiteten. Bei neu zu erstellenden Dolen wird man den allgemeinen Abschlag der Baukosten von selbst berücksichtigen und dies auch den später Anschließenden zugute kommen lassen.

II.

Ein weiteres Gebiet sind die Straßenbeiträge. Da die Zeiten, wo sogenannte „Spekulanten" mit Erwerb, Bestraßung und Wiederverkauf von Bauland erheblich Geld verdienten, vorbei sind, wird man, abgesehen von den verminderten Ausführungskosten, auch die Anteile der Anlieger- oder Perimeter-Beiträge herabsetzen. Im Kanton St. Gallen z. B. mußten früher die Kosten für Neuerstellung oder Korrektionen von Nebenstraßen, die nur zur Erschließung von Bauland dienten, meist ganz von den Beteiligten aufgebracht, ferner an den Neubau oder die Korrektion von Staats- oder Gemeindestraßen zur Hälfte von der beteiligten Gegend bezahlt werden. Die Erstellung von Oberflächenbefestigungen oder Hartbelägen wurde der Korrektion von Straßen oder öffentlichen Fußwegen gleichgestellt. Nach dem seit zwei Jahren in Kraft bestehenden neuen Straßengesetz kann man die Beteiligten beim Bau oder bei der Korrektion von Nebenstraßen und Nebenwegen nur mit 75 %, bei Gemeindestraßen mit höchstens 50 % belasten. Bei Staatsstraßen fallen die Beiträge dahin, ausgenommen für Hartbeläge und für Trottoirs. Bei der Erstellung von Hartbelägen kann der Staat höchstens einen Fünftel der Kosten den Gemeinden anferlegen und diese sind berechtigt, sofern die Mehrheit der Anstößer ihre Zustimmung zur Erstellung eines künstlichen Straßenbelages gegeben haben, wieder die Hälfte auf die beidseitigen Anstößer zu verlegen. Bei Trottoirs längs Straßen können Gemeinde und Beteiligte zusammen mit einem Drittel der Kosten belastet werden.

III.

Die Erleichterung in der Ausführung von Hochbauten darf nur soweit gehen, als es Erwägungen statischer und gesundheitlicher Natur zulassen. Hier kommen in Frage: Grenz- und Bauabstände, Holzbauten, Brandmauerstärken, Stärke der Umfassungsmauern, Zimmerhöhe, Treppenbreite, Isolierung gegen Feuchtigkeit, Keller- und Dachwohnungen, Bezugsfristen, Kanalisation.

Hierüber folgendes: Grenz- und Bauabstände. Zur Erzielung von Ersparnissen ist der Zeilen- oder Reihenbau anzustreben. Grenz- und Bauabstände von 3 bezw. 6 Meter bilden die unterste Grenze; wenn möglich sollten eher 4 und 8 Meter nicht unterschritten werden. Ins gleiche Gebiet gehört die Überbauung von hinterliegenden Bauplätzen, von Höfen usw. Auch da ist mit Gewährung von zu geringen Abständen dem Hauseigentümer auf die Dauer nicht gedient, weil solche „Hinterwohnungen" schon an und für sich im Mietpreis gegenüber den anderen benachteiligt bleiben. Die übermäßige Ausnützung des Baugrundes, unter den Baugesetzen der Jahre 1890—1910, kann man heute noch als schlechte Beispiele nachweisen.

Holzbauten. In den Jahren 1890—1910 hat man dem Eisen und Marmor zu viel, dem Holz zu wenig Widerstandsfähigkeit gegen Hitze und Feuer zuerkannt. Holzbauten, sofern sie gut unterhalten werden, sind gar nicht so feuergefährlich, wie man es Jahrzehnte lang glaubte und anderseits sind Eisen und Stein lange nicht so „feuerfest", wie man sie ausgab. Auch der Beton ist gegenüber Feuer und Hitze nicht sonderlich widerstandsfähig. Aus diesen Gründen darf man die aus feuerpolizeilichen Gründen früher verlangten Abstände von Holzbauten bedeutend ermäßigen und anstelle der massiven Treppen aus Stein und Beton, solche in Hartholz mit verputzten Untersichten zulassen. Abstufungen in den Abständen sind geboten nach Fläche und Höhe reiner Holzbauten, soweit das in vielen Gegenden